

## Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und der agenturia GbR gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten. Die AGB der agenturia GbR gelten auch, wenn die agenturia GbR in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn diese von der agenturia GbR ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

### 1. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Die agenturia GbR schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe sogenannter »offener« Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet. Bei Programmierarbeiten ist die agenturia GbR zur Überlassung des zugrundeliegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet.

### 2. Urheberrecht und Nutzungsrecht

2.1 Jeder der agenturia GbR erteilten Aufträge ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seine Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der § 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

2.2 Für Leistungen der Mitarbeiter von agenturia GbR als persönliche, geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3 Die Leistungen dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist die agenturia GbR berechtigt Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu verlangen, die für die Erstellung des ursprünglichen Werkes angefallen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche werden ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen der agenturia GbR werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut.

2.4 Die Arbeiten dürfen nur für den vereinbarte Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von agenturia GbR und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen werden ausdrücklich vorbehalten.

2.5 Die agenturia GbR räumt dem Auftraggeber mit Zahlung der Vergütung die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.

2.6 Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der agenturia GbR.

2.7 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

### 3. Leistung und Vergütung

3.1 Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten werden, werden gesondert vergütet. Das gilt besonders für alle Nebenleistungen der agenturia GbR. Alle der agenturia GbR erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z. B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten), sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

3.2 Sämtliche Leistungen, die die agenturia GbR für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung der agenturia GbR Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangt werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die agenturia GbR auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

3.3 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden.

3.4 Für alle Arbeiten der agenturia GbR, die ungeachtet der Gründe nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der agenturia GbR eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergl. sind unverzüglich an die agenturia GbR herauszugeben.

3.5 Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen nach den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird der Auftraggeber der agenturia GbR alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die agenturia GbR von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

3.6 Bei einem Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet die agenturia GbR dem Auftraggeber folgende Prozentsätze von der ursprünglich vertraglich geregelten Vergütung als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrags 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrags 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrags 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 65%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 75%.

3.7 Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der agenturia GbR abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die agenturia GbR im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

### 4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung sofort fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

4.2 Die agenturia GbR ist berechtigt einen angemessenen Vorschuss in Höhe von einem Drittel der Auftragssumme für solche Leistungen zu verlangen, für die eine Vergütung von mehr als 2.000,- EUR vereinbart ist. Des Weiteren ist ein Vorschuss für Fremdleistungen nach Absprache zu entrichten.

4.3 Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4.4 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

4.5 Bei Zahlungsverzug kann die agenturia GbR bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

### 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.

5.2 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der agenturia GbR. Diese ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

5.3 Hat die agenturia GbR dem Auftraggeber Daten und Dateien, insbesondere sogenannte »offene« Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der agenturia GbR geändert werden.

5.4 Sämtliche Lieferungen (z.B. von Drucksachen etc.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der agenturia GbR.

### 6. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster und Kennzeichnung

6.1 Die Produktionsüberwachung durch die agenturia GbR erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind Mitarbeiter der agenturia GbR berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorstellungen des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

6.2 Von allen vielfältigen Arbeiten werden der agenturia GbR 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. Die agenturia GbR ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern die agenturia GbR nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

6.3 Die agenturia GbR ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf agenturia GbR und auf allenfalls den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

### 7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der agenturia GbR übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die agenturia GbR von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Er wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die vom Auftraggeber zu vielfältigen und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung der agenturia GbR.

7.3 Die agenturia GbR haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

7.4 Die agenturia GbR haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, Fotografien, Illustrationen et cetera.

7.5 Entsprechen die von der agenturia GbR gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so hat der Kunde dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung, schriftlich unter Angabe der gerügten Mängel mitzuteilen. Die Vorschriften des § 377 HGB bleiben hierdurch unberührt. Mängel und sonstige Abweichungen, die der Kunde nicht fristgerecht anzeigt, gelten als genehmigt.

7.6 Soweit die Mitarbeiter notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragsnehmer keine Erfüllungsgehilfen der agenturia GbR. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragsnehmer wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

7.7 Vertragliche Ansprüche und Rechte sowie Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche oder Schäden wurden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtung- und Erfüllungsgehilfen.

7.8 Durch die Freigabe des Auftraggebers erklärt sich der Auftraggeber verbindlich mit der Vorlage einverstanden und trägt dementsprechend das Risiko evtl. noch vorhandener Schreib- oder Gestaltungsfehler oder sonstiger Unrichtigkeiten.

7.9 Die agenturia GbR haftet für entstandene Schäden z.B. an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.10 Die agenturia GbR haftet in o.g. Fällen (unter 7.1 - 7.9 dieser AGB) ebenfalls nicht für Schäden außerhalb der gelieferten Sache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Sitz der agenturia GbR. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

Remscheid, den 01. Januar 2010